

# BEITRAGSORDNUNG

## Anglerverein AV 1952 Groß-Zimmern e.V.

Gültig ab 20. März 2017

### § 1 Aufnahmegebühr

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.  
Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt und beträgt z.Zt. 200.- €
- (2) Die Aufnahmegebühr ist spätestens 4 Wochen nach der Aufnahmebestätigung fällig.
- (3) In begründeten Fällen kann die Aufnahmegebühr auch durch zusätzliche Arbeitsstunden abgearbeitet werden.  
Näheres entscheidet der Vorstand.
- (4) Wird ein aktives Probe-Mitglied auf eigenen Antrag oder durch Vorstandsbeschluss nicht als aktives Mitglied übernommen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.
- (5) Ein passives Mitglied, das aktives Mitglied werden will, zahlt eine Aufnahmegebühr.  
Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (6) Passive Mitglieder und jugendliche Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (7) Jugendliche Mitglieder, die nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres in den Status als aktives Mitglied übernommen werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (8) Ehemalige Mitglieder zahlen bei Wiedereintritt die Aufnahmegebühr anteilig entsprechend der Austrittsdauer nach folgender Staffelung :

innerhalb eines Jahres	0 %
1 Jahr bis 3 Jahre	33 %
3 Jahre bis 5 Jahre	66 %
ab dem 5. Jahr	100 %

  
Die Jahresangaben beziehen sich auf 365 Tage, beginnend mit dem Datum des Austritts

### § 2 Beiträge

- (1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und werden bis zur jeweiligen Jahreshauptversammlung fällig.
- (2) Mitglieder auf Probe zahlen den anteiligen Jahresbeitrag quartalsbezogen auf das Eintrittsdatum.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (4) Bei Überschreitung der Zahlungsfristen erfolgt eine einmalige Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von vier Wochen.
- (5) Werden Beiträge auch bis zu diesen Fristen nicht entrichtet, entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen.
- (6) Der Familienbeitrag beinhaltet mindestens 3 Personen, die in einem Haushalt wohnen.  
Er errechnet sich aus der Summe der Einzelbeiträge abzüglich 20%.
- (7) Fällige Jahresbeiträge für Einzelpersonen :

74.- € mit Status aktiv
35.- € mit Status passiv
26.- € mit Status jugendlich (bis Vollendung 18. Lebensjahr)

# BEITRAGSORDNUNG

## Anglerverein AV 1952 Groß-Zimmern e.V.

Gültig ab 20. März 2017

### § 3 Arbeits- und Feststunden

- (1) Jedes aktive Mitglied und Mitglied auf Probe, das ein Fangbuch ausgestellt erhält, hat die von der Jahreshauptversammlung genehmigte Anzahl an Arbeits- und Feststunden zu leisten.  
Rentner, Pensionäre, Schwerbehinderte und Jugendliche sind von Pflichtarbeits- und Pflichtfeststunden befreit.  
Jugendliche ab 16 Jahren sollten von den Jugendleitern angehalten werden, sich an den Arbeitseinsätzen und Festlichkeiten aktiv zu beteiligen.  
Vorstandsmitglieder leisten diese Stunden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete.
- (2) Die Anzahl der im Geschäftsjahr zu erbringenden Arbeits- und Feststunden wird vom Vorstand zu Jahresbeginn im Voraus festgelegt und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.
- (3) Gesundheitlich beeinträchtigte Mitglieder können auf Antrag ganz oder teilweise von den Arbeits- und Feststunden befreit werden.
- (4) Für jede nicht geleistete Arbeits- und Feststunde ist ein Betrag zu zahlen. Dieser Betrag für nicht geleistete Arbeits- und Feststunden wird vom Vorstand festgelegt und der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt nach Vorstandsbeschluss.
- (6) Werden Arbeits- und Feststunden nicht fristgerecht abgeleistet oder der entsprechende Ersatzbetrag nicht beglichen, erfolgt eine zeitlich befristete Gewässersperre bis zu 1 Jahr.  
Zeitraum und Dauer der Sperre wird vom Vorstand festgelegt.
- (7) Zeiten, die für Auf- und Abbau bei Festlichkeiten geleistet werden, werden nicht als Arbeits- oder Feststunden angerechnet.

### § 4 Härtefallregelung

Bei nachweisbaren oder nachvollziehbaren Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes eine Einzelfallregelung treffen.

### § 5 Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 19. März 2017 beschlossen und gilt ab dem 20. März 2017. Frühere Fassungen sind damit ungültig.

Der Vorstand